

DAV Vers



Anwälte für Versicherungsrecht.

Arbeitsgemeinschaft **Versicherungsrecht** im DAV



[DAV Vers](#)

[Über uns](#)

[Arbeitskreise](#)

[Urteile](#)

[Presse](#)

[Fachanwalt](#)

[Veröffentlichungen](#)

[Beitritt](#)

[Links](#)

[Kontakt](#)

[Sitemap](#)

Anspruch auf Nachzahlung verjährt in fünf Jahren

26.07.2010 00:00

[Anwälte suchen](#)

Berlin (DAV). Wer seine Lebensversicherung früher zurück gibt, musste in der Vergangenheit immer hohe Abschläge beim ausgezahlten Rückkaufswert in Kauf nehmen. In früheren Entscheidungen hatte der Bundesgerichtshof (BGH) bereits entschieden, dass die von den Lebensversicherungen verwendeten Klauseln zur Berechnung des Rückkaufswerts unwirksam sind. Den Versicherten wurde ein Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert zugebilligt. Daher hatten zahlreiche Versicherungsnehmer noch einen Anspruch auf einen Nachschlag zu dem Rückkaufswert. Streitig zwischen den Versicherungsnehmern und Lebensversicherungsgesellschaften war noch, wie lange dieser Nachschlag noch in Anspruch genommen werden kann, d. h. wann dieser verjährt.

Der BGH hat nunmehr am 14. Juli 2010 (AZ: IV ZR 208/09) entschieden, dass der Anspruch auf Zahlung eines Nachschlages zu dem abgerechneten Rückkaufswert innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Abrechnungsjahres verjährt. Geklagt hatten Versicherungsnehmer, die ihre Lebensversicherungspolice zwischen 1996 und 2005 gekündigt hatten.

*?Mit der Verjährung nach fünf Jahren hat der BGH eine vorangegangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg bestätigt?, führt **Rechtsanwalt Klaus-Jörg Diwo** von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) aus. Dieses sei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ansprüche, die länger als fünf Jahre nach Ende des Abrechnungsjahres zurückliegen, verjährt sind und auch die Erhebung der Einrede der Verjährung durch den Versicherer nicht treuwidrig ist. ?Der BGH vertritt zudem die Auffassung, dass es nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht darauf ankomme, ob die Versicherungsnehmer zum Abrechnungszeitpunkt wissen oder erkennen konnten, dass die Versicherungsbedingungen zum Rückkaufswert unwirksam sind?, so **Diwo** weiter.*

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DAV benennt die Deutsche Anwaltskammer unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 0 18 05 / 18 18 05 (Festnetzpreis 0,14 ? pro Minute) oder man sucht selbst im Internet unter www.davvers.de.

Pressemitteilung vom 26.07.2010 der Arbeitsgemeinschaft **Versicherungsrecht**

Fortbildung:

Das Versicherungsrecht im Lichte aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen

07.02.2015 in Obernai bei
Strasbourg/Frankreich
Fachtagung zum Internationalen
Versicherungsrecht
Programm und Anmeldung als
Download
[...mehr](#)

[zum Archiv ->](#)

[Zurück](#)



Deutscher **Anwalt** Verein